

Die Rechte des Beschuldigten bei Durchsuchung und Beschlagnahme

Eine Hausdurchsuchung durch die Polizei bedeutet für jeden Bürger einen schwerwiegenden Eingriff in seine gesetzlich geschützte räumliche und persönliche Privatsphäre. In seinen Wohnräumen hat jeder einzelne das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, über sein Schweigerecht gegenüber der Polizei hinaus, bei einer solchen Maßnahme der öffentlichen Gewalt seine Rechte zu kennen.

Eine Durchsuchung beim Verdächtigen ist nach der Strafprozessordnung bereits dann zulässig, wenn ein vager Anfangsverdacht einer Straftat vorhanden und zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln oder des Verdächtigen selber führen kann.

Der mit der Durchsuchung erstmals konfrontierte Bürger muss zunächst darauf bestehen, dass ihm der Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt wird. Wichtiger Tipp ist es daher, den Beschluss genau durchzulesen, weil darin die Art des Tatverdachts und die Beweismittel genannt werden, nach denen gesucht wird.

Diese sind im Beschluss aufgeführt. Erst wenn Klarheit darüber besteht, wonach und aus welchem Grund gesucht wird, sollte sich der Bürger gegenüber den Beamten kooperativ zeigen, indem er darauf hinweist, wo sich die gesuchten Gegenstände befinden. Durch Beachtung dieser zweiten Grundregel wird vermieden, dass sämtliche Unterlagen durchwühlt werden und ein großes Chaos zurückgelassen wird.

Allerdings sollte die angeratene Mithilfe über den Hinweis, wo die gesuchten Gegenstände zu finden und wegzunehmen sind, nicht hinausgehen. Aus meiner Sicht sollte der Betroffene die Gegenstände den Beamten nicht freiwillig aushändigen. Werden die gesuchten Beweismittel nicht freiwillig herausgegeben, so müssen sie beschlagnahmt werden. In aller Regel ist der richterliche Durchsuchungsbeschluss bereits mit einem Beschlagnahmebeschluss verbunden.

In Ausnahmefällen, wie bei "Gefahr in Verzug", dürfen Durchsuchung und Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Gefahr in Verzug liegt nach der Rechtsprechung jedoch nur in engen Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.02.2001 höhere rechtliche Hürden für Hausdurchsuchungen errichtet, indem es verlangt, dass die Anordnung einer Durchsuchung durch Staatsanwaltschaft und die Polizei bei "Gefahr im Verzug" die Ausnahme bleiben müsse. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanzuell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Durch die Einschränkung des Handlungsspielraums von Staatsanwälten und Polizei werden die Gerichte stärker in die Pflicht genommen, die Akte der öffentlichen Gewalt rechtlich und tatsächlich besser zu überprüfen.

Gegen den richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde. Sie ist nicht fristgebunden. Zuständig für die schriftliche oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegende Beschwerde ist das Gericht, das die Beschlüsse erlassen hat. Auch wenn die Durchsuchung beendet und die Beschlagnahme erledigt ist, hat der davon Betroffene das Recht im Wege der Beschwerde die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen.